

## GESCHÄFTSORDNUNG

Auf der Grundlage der Satzung u. a. § 2 Abs 5 des Sport- und Schwimmvereins Kolpingstadt Kerpen e.V. gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

### 1. ALLGEMEINES

Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung die Befugnisse und Aufgabenzuweisung für die Vorstandsmitglieder:

- Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein und haben ihre Aufgaben im Interesse aller Mitglieder gewissenhaft zu erfüllen.  
Neu zu wählende Gesamt-Vorstandsmitglieder verfügen ihrer Aufgabe entsprechend über eine nachweisliche Vorbildung / oder Qualifikation. Ihre Wahl erfolgt schriftlich auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes.
- Die Geschäftsordnung gilt analog für Abteilungen und für die Jugendordnung.
- Abteilungssatzungen, wenn vorhanden, dürfen nicht der Vereinssatzung bzw. den Ordnungen widersprechen

### 2. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

#### 2.1. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND IM INNENVERHÄLTNIS

Der 1. Vorsitzende/r, der 2. Vorsitzende/r und der Schatzmeister/in sind in der genannten Reihenfolge die ersten Repräsentanten des Vereins. Sie:

- besitzen alle Vollmachten und Befugnisse, wobei sie an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.
- vertreten die Vereinsinteressen nach innen und nach außen,
- sind für die Förderung des gesellschaftlichen Lebens im Verein und die Integration des Vereins in das sportliche und gesellschaftliche Umfeld verantwortlich

#### 2.2. STELLVERTRETENDE AUFGABEN UND GEWALTEN AUSÜBUNG

- In der oben angegebenen Reihenfolge können die geschf. Vorstände, nach Abstimmung bzw. Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden, die in Ziffer 2. 1 aufgeführten Aufgaben jeweils stellvertretend für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wahrnehmen. Eine abgestimmte oder beauftragte Aufgabenteilung sind möglich.
- Der geschäftsführende Vorstand bzw. Einzelpersonen des geschäftsführenden Vorstandes können Aufgaben den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle oder ernannten Beauftragten übertragen.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können bzw. müssen unmittelbar auch alleine tätig werden, um Gefahren vom Verein abzuwehren, bzw. Fristen zu wahren.
- Entscheidungen und Beschlüsse können mit 2 von 3 Stimmen des geschf. Vorstandes erfolgen.

#### 2.3. SCHATZMEISTER /IN

ist primär verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen, die Verwaltung der Jugendmittel entsprechend den Beschlüssen der Jugendversammlung bzw. der Jugendvorstand. für die Einhaltung der Finanzordnung insbesondere für die Einhaltung von Zahlungsterminen, erstellt pro Tertial eine Ertrags- und Kostenvorausschau und führt einen Liquiditätsplan

#### 2.4. GESCHÄFTSF. VORSTAND = AUFGABEN, RECHTE, PFLICHTEN

Verantwortet die wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Belange gem. § 26 BGB des Vereins. In diesem Sinne ist nur der geschäftsführende Vorstand zeichnungsbe-rechtigt.

### **3. GESAMTVORSTAND = geschäftsführender Vorstand + Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in und max. einem Stellvertreter/in. Der Abteilungsvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Alternativ kann eine Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Er kann mit der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass an den geschäftsführenden Vorstand und/oder an den Abteilungsvorstand, soweit er seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, angemessenen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Abteilungsvorstände sind verantwortlich für die Arbeitsarbeit im Sinne der Satzung und der Ordnungen des Vereins, u.a. Hallenkontrolle, Verbandsarbeit, Spielbetrieb, Jugendarbeit und Maßnahmen, wirtschaftliche Budgetkontrolle, Lenkung und Kontrolle der Unterlagen und Schlüsselgewalt. Sie:

- bestimmen und fördern die sportlichen Belange ihrer Abteilung und bemühen sich die sportlichen Wünsche ihrer Mitglieder im Rahmen des SSK zu erfüllen,
- halten enge Verbindung zum geschäftsführenden Vorstand,
- legen die über das abteilungsinterne Maß hinausgehende bzw. den Gesamtverein berührende Spiel- und Sportabschlüsse sowie Veranstaltungen, insbesondere Trainerverpflichtungen, dem geschf. Vorstand zur Entscheidung vor,
- sollten einmal jährlich eine Abteilungs-Mitgliederversammlung durchführen,
- Die Abteilungs-Mitgliederversammlung kann auch vom geschf. Vorstand oder auf Antrag als außerordentliche Versammlung von 25 % der Abteilungsmitglieder beantragt werden.
- sind verpflichtet an den Sitzungen des Gesamt-Vorstandes teilzunehmen oder im Verhinderungsfall ihren Stellvertreter/in als beauftragtes Abteilungsmitglied zu entsenden.  
(der geschäftsführende Vorstand kann bei wiederholter unentschuldigter Nichtteilnahme den Abteilungsvorstand abberufen).
- sorgen dafür, dass Vorstandsbeschlüsse in der Abteilung umgesetzt werden,
- sind über die Abteilungsgrenzen hinaus mitverantwortlich für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Gesamtverein

## **4. VORSTANDSSITZUNGEN**

### **4.1. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND**

- Arbeits- und Informationssitzungen werden im Einvernehmen einberufen.
- Es gilt die mündliche/telefonische/schriftliche Terminabsprache.
- Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **4.2. DER GESAMTVORSTAND = GESCHÄFTSF. VORSTAND \* ABTEILUNGSVORSTÄNDE**

- Diese Sitzungen dienen der gegenseitigen Information und den daraus resultierenden Beschlussfassungen. Geschf. Vorstand und Abteilungsvorstände sind gleichermaßen an die Beschlüsse gebunden. Sie dienen der sportlichen und wirtschaftlichen, zukünftigen Ausrichtung des Vereins.
- Sitzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den/die Vorsitzende/n einberufen.
- Es wird rechtzeitig zu den festgelegten Terminen einberufen. In der Regel wird schriftlich eingeladen.
- Die Sitzung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet.
- Für den Ablauf gilt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.
- Beschlüsse sind umgehend umzusetzen.
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.